

aus:

135 58 00 0 Erzeugnisse für Pneumatik (Ersatz)

aus:

135 58 90 0 Ersatzteile für Erzeugnisse für Pneumatik.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 3

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preiskatalogen und Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die andere als im § 6 festgelegte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen. Preisantrag ist auch zu stellen für Erzeugnisse, die vom Hersteller bzw. Produktionsmittelhandel an den Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung geliefert werden und für die in den Preiskatalogen und Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind bzw. für die noch kein staatlich bestätigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau**

Zimmermann

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V. : Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 205/1^{1 2}
über die Preise für Elektromaschinen
vom 10. Mai 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 205 vom 30. März 1976 über die Preise für Elektromaschinen (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) erhalten die Differenz zu den Industrieabgabepreisen der Preisliste gemäß § 3 und Han-

¹ Anordnung Nr. Pr. 205 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes)

delssparmen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Industrieabgabepreise für die nicht in den Preislisten gemäß Abs. 1 aufgeführten Ersatzteile sind von den Herstellern gemäß den Rechtsvorschriften unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig zu ermitteln und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**

Steger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V. : Domagk
Staatssekretär

² z. Z. gilt die spezielle Kalkülsrichtlinie vom 1. März 1979 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Elektromaschinenbau.

**Anordnung Nr. Pr. 207/2¹
über die Preise für Baugruppen,
Einzel- und Ersatzteile
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen
vom 10. Mai 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 207 vom 30. März 1976 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 855 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern:

aus

132 19 10 0 } Baugruppen und Einzelteile
bis } für spanabhebende Werkzeugmaschinen, die
132 19 30 0 } im arbeitsteiligen Prozeß (ATP) hergestellt
und } und geliefert werden
132 19 60 0 }

aus

132 19 70 0 Zubehör für spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationssymmetrische Bearbeitungsverfahren

132 19 90 0 Ersatzteile für spanabhebende Werkzeugmaschinen

¹ Anordnung Nr. Pr. 207/1 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 908 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A, B und C, Neudruck 1970, I. bis 8, Ergänzung, und Teil III, Neudruck 1971, I. bis 7, Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.